

# Arbeitnehmerkammer > Service

## Aktuelles Beitragsmerkblatt

### Beitragspflicht

Grundsätzlich müssen alle Mitglieder der Arbeitnehmerkammer Beiträge zahlen. Dies regelt § 20 des Arbeitnehmerkammergesetzes (ArbNKG) sowie die Beitragsordnung der Arbeitnehmerkammer.\* Nicht beitragspflichtig sind jene Mitglieder, die im Durchschnitt monatlich weniger als 250 Euro verdienen.\*\*

### Zugehörigkeit

Mitglied der Arbeitnehmerkammer sind Arbeitnehmer oder Auszubildende, die ihren Arbeitsplatz im Land Bremen haben (§ 4 ArbNKG).

Als Arbeitnehmer gelten auch jene, die in **Heimarbeit** beschäftigt beziehungsweise im Sinne des Heimarbeitsgesetzes diesen Beschäftigten gleichgestellt sind. Auch wer aufgrund seiner **wirtschaftlichen Unselbstständigkeit** als arbeitnehmerähnlich anzusehen ist, gilt als Arbeitnehmer. **Handelsvertreter** gelten nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen als Arbeitnehmer, die im § 5 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes geregelt sind.

### Nach dem Arbeitnehmerkammergesetz (ArbNKG)

sind Arbeitnehmer im Land Bremen tätig, wenn sie

- ▶ in eine im Land Bremen ansässige Betriebsstätte eingegliedert sind oder
- ▶ ohne in eine außerhalb des Landes Bremen ansässige Betriebsstätte eingegliedert zu sein, überwiegend von einer im Land Bremen ansässigen Betriebsstätte angewiesen werden oder
- ▶ in einer Dienststelle oder einem Dienststellenbestandteil arbeiten (§ 4 Abs. 3 ArbNKG).

### Seeleute

sind im Land Bremen tätig, wenn

- ▶ sich der Sitz des Reeders, der Partenreederei, des Korrespondentenreeders oder des Vertragsreeders im Land Bremen befindet oder
- ▶ sich der Heimathafen des Schiffes im Land Bremen befindet und das Schiff unter deutscher Flagge fährt (§ 4 Abs. 3 ArbNKG).

### Kein Arbeitnehmer ist, wer in

- ▶ Betrieben einer juristischen Person (wie einer GmbH) oder einer Personengesamtheit (wie einer KG, OHG oder GmbH & Co. KG), allein oder als Mitglied des Vertretungsorgans zur Vertretung berufen ist (§ 4 Abs. 1 ArbNKG).

### Zugehörigkeit während Arbeitslosigkeit

Die Kammerzugehörigkeit endet, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Die Zugehörigkeit endet jedoch nicht, wenn nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Sozialleistungen besteht – etwa auf Arbeitslosengeld. Die Mitgliedschaft bleibt auch dann bestehen, wenn für die Dauer einer Sperrfrist oder der Anrechnung von Abfindungen oder anderweitiger Einkünfte eine solche Leistung vorübergehend nicht beansprucht werden kann. Dies gilt entsprechend, wenn die Bezugsdauer einer derartigen Leistung (etwa das Arbeitslosengeld) erschöpft ist und Anspruch auf eine andere vergleichbare Leistung oder Arbeitslosengeld II geltend gemacht kann (§ 4 Abs. 2 ArbNKG).

### Beitragshöhe

Der Beitrag zur Arbeitnehmerkammer beträgt 0,15 Prozent des Bruttolohns. Bruchteile von Cent werden bei der Beitragsberechnung auf volle Centbeträge abgerundet.

### Bruttolohn

Mit Bruttolohn ist das steuerpflichtige Gehalt/der steuerpflichtige Lohn gemeint, den Kammerzugehörige verdienen. Dabei wird nur das Gehalt/der Lohn berücksichtigt, aus dem sich die Kammerzugehörigkeit ergibt. Für die Auslegung des Begriffs Arbeitslohn gelten die Bestimmungen der Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV).

\* Brem. GBl., 2000, S. 83.

\*\* laut § 2 der Beitragsordnung vom 15. 03. 2001 (Brem. ABl. 2001, S. 383); zuletzt geändert am 22. 11. 2001 (Brem. ABl. 2001, S. 974) und am 09. 12. 2004 (Brem. ABl. 2004, S. 973).

### Beitragseinbehaltung

Ein Arbeitnehmer muss sich weder bei der Arbeitnehmerkammer anmelden noch muss er die Beiträge selbst einzahlen. Diese Aufgabe hat der Arbeitgeber auf seine Rechnung zu übernehmen.

In der Praxis sieht das folgendermaßen aus: Der Arbeitgeber muss feststellen, welche seiner Beschäftigten aus den eingangs genannten Gründen Mitglied in der Arbeitnehmerkammer sind und ob sie Beiträge zu zahlen haben (also der Verdienst mindestens 250 Euro monatlich beträgt). Für diese beitragspflichtigen Beschäftigten muss der Arbeitgeber die Beiträge bei jeder Lohnzahlung zum Zeitpunkt des Lohnsteuerabzugs oder der Übernahme der Lohnsteuer als Pauschsteuer einbehalten.\*

Unterbliebene Beitragsabzüge darf der Arbeitgeber nur bei der darauf folgenden Lohnzahlung nachholen. Eine Ausnahme besteht dann, wenn die Beiträge ohne Verschulden des Arbeitgebers verspätet entrichtet worden sind (etwa bei nachweisbarem Fehlverhalten der Bank). Für alle danach unterbliebenen Beitragsabzüge haftet der Arbeitgeber endgültig.

### Beitragsanmeldung und -zahlung

Der Arbeitgeber muss einbehaltene Beiträge und Beiträge, für die er haftet, zusammen mit den einbehaltenen Steuerabzügen dem Betriebsstättenfinanzamt melden und termingerecht zahlen (§ 41 a EstG). Für Arbeitgeber, die keine Lohnsteueranmeldungen an Betriebsstättenfinanzämter im Land Bremen abgeben müssen, ist das Finanzamt Bremen-Mitte zuständig. Eine Beitragsanmeldung muss folgende Angaben umfassen: Anzahl der Beschäftigten, Lohnzahlungszeiträume (auf die sich die Beiträge beziehen) und Gesamtsumme der Beiträge.

\* Beitragseinbehaltung: § 1 Abs. 3 BeitragseinziehungsvO vom 24. November 2000, Brem. GBl. 2000, S. 452; in der Fassung vom 9.12.2004, Brem. GBl. 2004, S. 599.

**Anmeldungszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat.** Abweichend hiervon gelten nach § 5 der Beitragsordnung folgende Anmeldezeiträume:

- ▶ Das Kalendervierteljahr bei Vorjahresbeiträgen von mehr als 400 Euro, aber nicht mehr als 800 Euro.
- ▶ Das Kalenderjahr bei Vorjahresbeiträgen von nicht mehr als 400 Euro.

### Erstattung

Zu Unrecht gezahlte Beiträge erstattet das Finanzamt auf Antrag. Allerdings muss dem Antrag eine Bescheinigung des Arbeitgebers beigelegt werden, in dem sowohl Höhe als auch Umstände der zu Unrecht gezahlten Beiträge genannt sind.

Erstattungen für das laufende Kalenderjahr kann auch der Arbeitgeber vornehmen. Er muss dann den Erstattungsbetrag von der nächsten Beitragszahlung abziehen.

### Verjährung

Der Beitragsanspruch und der Erstattungsanspruch verjähren mit Ablauf des dritten Jahres nach Entstehung der Ansprüche.

### Veröffentlichungen

Höhe und Fälligkeit der Arbeitnehmerkammerbeiträge werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Tageszeitungen, im Bundessteuerblatt Teil I und im Bundesanzeiger veröffentlicht (§ 1 Abs. 1 Beitragseinzugs-VO). Außerdem finden Sie die Bestimmungen auf unserer Website unter [www.arbeitnehmerkammer.de](http://www.arbeitnehmerkammer.de).

### 28195 Bremen

Bürgerstraße 1, Telefon 0421·36301-0

### 28755 Bremen-Nord

Lindenstraße 8, Telefon 0421·66950-0

### 27570 Bremerhaven

Friedrich-Ebert-Straße 3, Telefon 0471·92235-0

**[www.arbeitnehmerkammer.de](http://www.arbeitnehmerkammer.de)**

[info@arbeitnehmerkammer.de](mailto:info@arbeitnehmerkammer.de)

### Sprechzeiten in Bremen und Bremerhaven:

Mo, Di, Do, Fr 9–12 Uhr  
Mo, Mi 14–18 Uhr

### Sprechzeiten in Bremen-Nord:

Mo, Di, Do, Fr 9–12 Uhr  
Mo, Do 14–18 Uhr